

Finanz- und Beitragsordnung des ESV München e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Der ESV München e.V. erlässt mit Bezug auf seine Vereinssatzung, § 22 diese Finanz- und Beitragsordnung.

§ 2 Allgemeines

In der Vereinssatzung sind die Grundsätze der Finanzwirtschaft in verschiedenen Paragraphen geregelt. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

- § 1 (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 5 (6) Ruhen der Mitgliedschaft
- § 7 (3 – 5) Beendigung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung von Beiträgen
- § 9 Beitragsleistungen und –pflichten
- § 13 (1 – 3) Delegiertenversammlung
- § 14 (3b, c) Vereinsrat
- § 16 (2 b, f, g, h) Präsidium
- § 18 (6 a – c, f, g, h) Abteilungen
- § 23 Kassenprüfer
- § 25 (5) Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

§ 3 Beiträge

- (1) Beiträge, Gebühren und Umlagen sind pünktlich zu entrichten.
- (2) Alle Beiträge sind im Voraus als Bringschuld zu erbringen. Sie werden halbjährig oder jährlich im Voraus durch Lastschrift eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (4) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten als Gesamtschuldner.
- (5) Alle Beiträge, Gebühren und Umlagen sind auf das Vereinskonto zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: Sparda Bank München e.G., BLZ: 700 905 00, KN: 880019.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- (9) Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** in Höhe von 3,00 Euro je Mahnung erhoben.
- (10) Befindet sich das Mitglied trotz 2-maliger Mahnung weiterhin in Zahlungsverzug, ist der Verein berechtigt den ausstehenden Mitgliedsbeitrag bis zu seinem Eingang gem. § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- (11) Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (12) Abteilungsbeiträge und Kursgebühren, die nur für bestimmte Sportarten erhoben werden, legen die Abteilungen mit Zustimmung des Präsidiums fest. Diese Gelder stehen der jeweiligen Abteilung zu.
- (13) Beitragsbefreiungen oder Beitragsermäßigungen kann auf Antrag gewährt werden:
 - werdenden Müttern ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für ein Jahr
 - Kindern unter sechs Jahren, wenn ein Elternteil Vereinsmitglied ist
 - Mitgliedern in besonderer Notlage mit NachweisÜber diese Anträge entscheidet das Präsidium.

§ 4 Haushalt

- (1) Das Geschäftsjahr für alle Haushaltspläne ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Dieser stellt die Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach dem Kontenrahmen aufgeschlüsselt dar. Er ist bis zum 01.03. des Jahres aufzustellen. Für die Aufstellung des Plans ist das Präsidium zuständig.
- (3) Die Abteilungen erstellen ihre Haushaltspläne bis zum 30.11. des vorhergehenden Jahres und leiten sie zu diesem Zeitpunkt an das Präsidium. Für die Aufstellung des Plans ist die Abteilungsleitung zuständig.
- (4) Treten im Laufe des Haushaltsjahres wesentliche Änderungen bei Einnahmen oder Ausgaben ein, muss von der Abteilungsversammlung ein Nachtragshaushalt aufgestellt und beschlossen werden. Dieser ist dann vom Vereinsrat bzw. Präsidium zu genehmigen.
- (5) Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich bei den einzelnen Positionen ist innerhalb des genehmigten Etats zulässig.

§ 5 Buchhaltung und Zahlungsabwicklung

- (1) Für die ordnungsgemäße Buchführung ist das Präsidiumsmitglied - Ressort Finanzen - verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und in der Buchhaltungsführung zu erfassen.
- (2) Der Zahlungsverkehr erfolgt bargeldlos. Zeichnungsberechtigt für die Konten des Vereins sind der Präsident, das Präsidiumsmitglied Ressort Finanzen sowie ein weiteres Präsidiumsmitglied und der Geschäftsführer. Im Einzelfall kann das Präsidium Ausnahmen bewilligen.
- (3) Die Geschäftsstelle des Vereins führt die Kasse für den kleinen Geldverkehr. In ihr dürfen lediglich die notwendigen Mittel zur Abwicklung des Kassenbetriebs enthalten sein. Werden durch Bareinzahlung der Kasse zusätzliche Mittel zugeführt, muss der Mehrbetrag umgehend auf das Bankkonto des Vereins eingezahlt werden.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, Ausgaben bis zu einer Höhe von € 25.000,00 zu beschließen. Höhere Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vereinsrates.
- (5) Auf Verlangen des Vereinsrats oder des Präsidiums hat das zuständige Präsidiumsmitglied Ressort Finanzen jederzeit Auskunft über die Finanzlage des Vereins zu geben.

§ 6 Bilanzen und Prüfungen

- (1) Am Ende des Geschäftsjahres ist eine Ein- und Ausgabenrechnung zu erstellen. Die Bestandskonten sind zu belegen.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit die Konten und Kassen des Vereins mit den Abteilungen zu prüfen. Nach Erstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr sind den Vereinskassenprüfer die Geschäftsunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass der Delegiertenversammlung ein Prüfungsbericht vorgelegt werden kann.

- (3) Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, die ordnungsgemäße Aufstellung der Jahresrechnung sowie der sachgemäßen Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel.

§ 7 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch den Grundbeitrag. Dieser ist in seiner Höhe den Erfordernissen anzupassen. Die Festlegung des Grundbeitrags obliegt der Delegiertenversammlung.

§ 8 Finanzierung der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen finanzieren ihren Sportbetrieb und ggf. die Instandhaltung der zur Verfügung gestellten Anlagen durch einen Abteilungsbeitrag. Höhe und Staffelung des Abteilungsbeitrages werden durch die Abteilungsversammlung beschlossen. Sie bedürfen vor Inkrafttreten der Zustimmung des Präsidiums.
- (2) Mögliche Zuschüsse sind zu beantragen und zweckentsprechend zu verwenden. Die Überweisung der Zuschüsse erfolgt ausnahmslos auf das Konto des Vereins. Die vorbereitenden Arbeiten für Zuschussanträge, welche die Abteilungen betreffen, sind von der Abteilung zu leisten und vom Präsidium zu unterschreiben.
- (3) Zuschüsse, die ihrem Zweck nach den Abteilungen zuzuordnen sind, stehen in voller Höhe den Abteilungen zu.
- (4) Die Abteilungen erhalten für den kleinen Geldverkehr auf Antrag einen Vorschuss von € 500,-. Erst nach Einreichung der Belege wird erneut Geld an die Abteilungen ausgezahlt. Zum Jahresabschluss - Stichtag ist der 20.12.d. J. - müssen alle Belege eingereicht und das Bargeld einbezahlt werden.
- (5) Die Abteilungen können beim Verein Zuschüsse für außerordentliche Aufwendungen beantragen. Diese sind vor Beschaffung bzw. Auftragsvergabe unter Nachweis eines detaillierten Finanzplanes zu beantragen. Über die Zuschussvergabe entscheidet das Präsidium.

§ 9 Finanzierung der Jugend

In der Jugendordnung sind die Grundsätze der Finanzwirtschaft wie folgt geregelt (die Nummerierungen entsprechen der Jugendordnung):

§2 Aufgaben und Verwaltung (Jugendordnung)

- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Vereinssatzung über die ihr zufließenden zweckgebundenen Zuschüsse und Spenden.

§6 Abteilungsjugendleitung (Jugendordnung)

- (1) Die Abteilungsjugendleitung hat folgende Aufgaben:
 - Die der Abteilungsjugend zufließenden Mittel zu verwalten und in Absprache mit dem Abteilungskassier für die Jugendarbeit einzusetzen.
- (3) Die der Abteilungsjugend zufließenden Mittel sind getrennt und nach buchhalterischen Regeln zu verwalten und abzurechnen.

§ 10 Sonstiges

Alle nicht in dieser Finanz- und Beitragsordnung geregelten Punkte werden vom Präsidium entschieden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Vereinsrats vom 16. April 2007 in Kraft.